

Haushaltssatzung

der
Gemeinde Neukirchen
(Landkreis Straubing-Bogen)

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

| | | |
|----------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 4.912.300 EUR |
| und im | | |
| Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 2.122.600 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 121.400.- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A, für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer wurden mit der Hebesatzsatzung vom 09.12.2025 festgesetzt.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze betragen:

| | | |
|------------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 425 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Hunderdorf, den 23.04.2026



(Siegel)

GEMEINDE NEUKIRCHEN

Wallner, 1. Bürgermeister